

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2006/9/21 8Ob96/06k,  
13Os90/10z (13Os99/10y,  
13Os100/10w), 2Ob128/12f,  
12Os24/13s, 5Ob149/15w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

## Norm

ZustG §7 Abs1

### Rechtssatz

„Empfänger“ iSd § 7 Abs 1 ZustG idF BGBl I Nr 10/2004 ist nicht die Person, für die das Dokument inhaltlich „bestimmt ist“, sondern jene Person, an die es die Behörde gerichtet hat, die in der Zustellverfügung von ihr als Empfänger angegeben worden ist („formeller Empfänger“). Daher kann die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung nicht heilen.

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 96/06k  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 96/06k  
Beisatz: Hier: Zustellung eines Wechselzahlungsauftrages an die besachwaltete Beklagte heilt nicht durch Übergabe an die Sachwalterin, wenn die Beklagte in der Zustellverfügung und im Schreiben als Empfängerin bezeichnet ist. (T1)
- 13 Os 90/10z  
Entscheidungstext OGH 30.09.2010 13 Os 90/10z  
Auch
- 2 Ob 128/12f  
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 128/12f  
Vgl; Beisatz: Formeller Empfänger des einem Besachwalterten zuzustellenden Schriftstücks ist sein gesetzlicher Vertreter, somit der Sachwalter. Wenn irrtümlich der Vertretene als Empfänger bezeichnet wird, ist eine Zustellung an diesen nicht wirksam. (T2)
- 12 Os 24/13s  
Entscheidungstext OGH 11.04.2013 12 Os 24/13s  
Vgl auch
- 5 Ob 149/15w  
Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 149/15w  
nur: Daher kann die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung nicht heilen. (T3)
- 3 Ob 75/15y  
Entscheidungstext OGH 14.10.2015 3 Ob 75/15y  
Auch
- 5 Ob 179/17k  
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 179/17k  
Auch; Beis wie T2

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121448

### Im RIS seit

21.10.2006

### Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)